



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 13. April 2022

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
8.4.2022	Neununddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 117 und Einfügung eines Artikels 143 e)	105
8.4.2022	Landshaushaltsgesetz 2022 (LHG 2022)	106
8.4.2022	Landesgesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen	118
8.4.2022	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes	119
8.4.2022	Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022 (LBVAnpG 2022)	120
8.4.2022	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	133
1.4.2022	Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes	134

Neununddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Änderung des Artikels 117 und Einfügung eines Artikels 143 e) Vom 8. April 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

- Dem Artikel 117 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Land oder juristische Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, können aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung nach Absatz 2 Liquiditätskredite der Kommunen zum Stand vom 31. Dezember 2020 übernehmen. Die Schuldübernahme ist keine Einnahme aus Krediten im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Das Land verpflichtet sich zur Tilgung der übernommenen Schulden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

- Nach Artikel 143 d wird folgender Artikel 143 e eingefügt:

„Artikel 143 e

(1) Artikel 117 Absatz 4 in der ab dem 14. April 2022 geltenden Fassung tritt am 18. Mai 2026 außer Kraft.

(2) Die Pflicht zur Tilgung der nach Artikel 117 Absatz 4 übernommenen Schulden bleibt von Absatz 1 unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. April 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landshaushaltsgesetz 2022
(LHG 2022)
Vom 8. April 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltspolitik für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 25 161 255 000 EUR festgestellt.

§ 2
Kredite und ergänzende Vereinbarungen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 zur Deckung von Ausgaben

1. des Landes bis zu 4 896 400 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bis zu 55 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ bis zu 130 000 000 EUR, an Krediten aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landshaushaltssordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung in Anspruch zu nehmen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabestrukturen benötigt wird. Über den für die Finanzierung der Ausgabestrukturen erforderlichen Betrag hinaus darf die Restkreditermächtigung nur in Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages in Anspruch genommen werden. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

1. des Landes bis zu 500 000 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bis zu 50 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ bis zu 75 000 000 EUR an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahrs 2022 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahrs Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hierauf aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahrs anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an Wertpapieren, die vom

Land oder unter Beteiligung des Landes begeben wurden (Landeswertpapiere), bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Bestandes des Kreditportfolios des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahrs aufzubauen, zu halten, im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu verkaufen, in Form der Wertpapierleihe für Geschäfte, die deren gleichzeitigen Ver- und Rückkauf beinhalten, zu verwenden, oder damit Zinsswapgeschäfte und andere ergänzende Vereinbarungen zu be- sichern. Unter Anrechnung auf die Ermächtigung nach Satz 1 dürfen unterjährig unentgeltliche Wertpapierleihen von Landeswertpapieren im Nennwert von bis zu 300 000 000 EUR an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur Einhaltung von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzende Verträge im Rahmen des Zinsmanagements für das Land, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie für die Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes abzuschließen. Das Zinsmanagement umfasst die Optimierung des Zinsaufwandes und des Zinsertrages sowie die Steuerung von Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Inflationsrisiken. Das Zinsmanagement für Dritte ist nur zulässig, wenn diese die sich daraus ergebenden Risiken übernehmen. Dies gilt nicht für das Zinsmanagement bei Schuldendiensthilfen des Landes. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Kreditportfoliobestandes des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahrs nicht überschreiten.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahrs 2022 über die in dem Haushaltspolitik des Haushaltsjahrs 2022 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Kredite nach Satz 2 aus noch nicht getilgten Rückkaufvereinbarungen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltjahre aufgenommen wurden, sind auf die

entsprechende Kreditermächtigung nach Abs. 1 anzurechnen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen aufzunehmen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird weiterhin ermächtigt, vereinnahmte Mittel aus der Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unabhängig vom Kassensaldo am Markt anzulegen. Für durch Landesgesetz errichtete Stiftungen können Terminanlagen über das Land vorgenommen werden, sofern diese die Risiken übernehmen. Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 15 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 9 Satz 1, 2 und 4 können mit Krediten aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten in Anspruch genommen werden.

(11) Das für Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Zins- und Tilgungszahlungen für die bis zum 31. Dezember 2014 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Landesanteile für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aus den nach § 56 Abs. 2 BAföG dem Land zufließenden Zahlungen des Bundes zu leisten. Übersteigen die Rückflüsse die Zins- und Tilgungszahlungen, so sind die Überschüsse im Landshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen.

(12) Die Bestände der Rücklagen bei Kapitel 20 02 sowie der Sondervermögen des Landes können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltjahre übertragen werden.

§ 3 Stellenwirtschaft

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist,
2. vorübergehend Planstellen umzusetzen oder im Ausnahmefall mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen, soweit dies zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamteninnen und Beamter erforderlich ist und unter der Maßga-

be, dass die betreffenden Beamteninnen und Beamten in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind,

3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden und unter der Maßgabe, diese Planstellen grundsätzlich mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu versehen,
4. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln,
5. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder aus familiären Gründen, während Pflegezeiten oder einer Elternzeit die stellenmäßigen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahurechtlich gebotene Beförderung sicherzustellen.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen, umgesetzten oder umgewandelten Planstellen sowie der gehobenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll nach Art des Dienstverhältnisses, nach der Wertigkeit der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie nach der organisatorischen und funktionalen Zuordnung den Eigenschaften der besetzten Stelle entsprechen. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere hinsichtlich Verwaltungsstufe, Funktionsbereich und Amtsbezeichnung sowie bei der Bewirtschaftung von Leerstellen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(4) Soweit Mittel für Planstellen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden, sollen diese auch Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben umfassen. Für Zeiten einer Abordnung, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich entsprechende Beiträge für Versorgung und Beihilfen zu erheben; § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere zur Wahrung der Gegenseitigkeit. Auch bleibt der Umfang einer Drittfinanzierung dem Drittmittelgeber überlassen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierjährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3

und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird dieser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5 Institutionelle Förderung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, die nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen ist, abweicht; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtumfangs sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6 Budgetierung

(1) Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig:

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46,
2. die Ausgaben der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und
5. die Ausgaben der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, in Einzelfällen mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend. Zudem sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 innerhalb eines Einzelplans einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2. Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit):

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 09 und
2. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82.

Ein Titel, soweit er im Rahmen von Deckungsfähigkeiten verstärkt wird, darf nicht selbst zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken haben Vorrang vor Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – sind übertragbar. Unter Angabe der zugrunde liegenden Maßnahme können Ausgabereste

1. der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4 sowie für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 09,
2. der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –,

4. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
5. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums und kann ausnahmsweise kapitelübergreifend, in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Übertragene Ausgabereste der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 sind gesperrt. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 09 sind im folgenden Haushaltsjahr einzusparen, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden. Hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie zur Behandlung von Mehrausgaben regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember.

§ 7 Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 5 LHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange diese der Unterbringung von

Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 1 400 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 3 000 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und des Bundes. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausferdigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantiekunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Die für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturförderung bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, um den Insolvenzverwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring bis zu einer Höhe von 5 000 000 EUR von Haftungsrisiken freizustellen.

(7) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 8 a**Sonderzahlung an die Landkreise
und kreisfreien Städte**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2022 zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und der Bewältigung ihrer Folgen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 12,50 EUR je Einwohner. Als Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt zum Stand 31. Dezember 2020 nach Verwaltungsbezirken ermittelte Bevölkerungszahl zugrunde zu legen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2022 zur Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und Vertriebenen, die infolge der Ereignisse seit dem 24. Februar 2022 in der Ukraine geflohen sind, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 20 000 000 EUR. Die Zuweisung erfolgt nach demselben Schlüssel, der für die Verteilung der betroffenen Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte gilt.

§ 9**Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten
und Zweckbindung in besonderen Bereichen,
Rücklagen**

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend, Mehrausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01 und 633 01 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 231 01, 232 01 und 233 01 sowie bis zur Höhe der Minderausgaben bei den

Titeln der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Die Titel 631 01, 632 01 und 633 01 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen gelten auch für entsprechende Titel in Titelgruppen.

(3) Zur Absicherung der Zahlungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz, zur Vermeidung von Nettokreditaufnahme und zur Schuldentilgung kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben eine Haushaltssicherungsrücklage bilden. Eine Rücklagenzuführung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit keine strukturelle Nettokreditaufnahme erforderlich ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Mittel aus der Rücklage entnehmen soweit

1. die Finanzreserve nach § 5 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes im entsprechenden Haushaltsjahr sinkt,
2. dies zur Reduzierung oder Vermeidung von Nettokreditaufnahme dient oder
3. Schulden getilgt werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen der durch die Unwetter am 14. und 15. Juli 2021 in Teilen von Rheinland-Pfalz verursachten Hochwasser Katastrophe notwendigen Ausgabentitel als Leertitel zu schaffen. Diese gelten als planmäßig. Die Ausgabeermächtigung auf diesen Titeln ist auf die aus Kapitel 20 02 Titelgruppe 72 umgesetzten Mittel begrenzt.

§ 10**Fortgeltung**

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2023, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2023 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 8. April 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Anlage**Gesamtplan****Haushaltsumbersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltjahr 2022

Einzelplan	Einnahmen					
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
1	2	3	4	5	6	7
01		102.600	70.000		172.600	41.888.500
02		307.300	2.605.800	190.100	3.103.200	23.671.500
03		120.629.300	33.062.500	10.300.900	163.992.700	1.311.807.900
04		52.854.000	74.975.300	177.000	128.006.300	523.400.000
05		294.229.500	9.086.800	616.900	303.933.200	661.038.300
06		44.003.400	1.747.527.700	0	1.791.531.100	109.652.800
07		314.000	77.884.200	0	78.198.200	38.802.500
08	1.000.000	29.765.800	148.801.600	127.747.000	307.314.400	167.321.400
09		11.219.500	27.737.200	1.421.500	40.378.200	4.113.769.300
10		46.300	2.137.000		2.183.300	23.600.000
12		47.601.800	149.848.000	47.658.000	245.107.800	
14	51.660.000	58.717.200	468.539.800	48.345.400	627.262.400	179.813.000
15		5.992.900	116.227.100	10.864.600	133.084.600	422.113.900
20	14.889.565.300	110.944.000	803.800.000	5.532.677.700	21.336.987.000	306.000.000
Summe 2022	14.942.225.300	776.727.600	3.662.303.000	5.779.999.100	25.161.255.000	7.922.879.100
Summe 2021	14.046.217.000	748.780.300	3.491.190.200	8.751.186.200	27.037.373.700	7.696.995.000
Vgl. z. 2021	896.008.300	27.947.300	171.112.800	-2.971.187.100	-1.876.118.700	225.884.100

Gesamtplan**Haushaltsübersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2022

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schulden-dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
8	9	10	11	12	13	14
9.314.200	12.032.000		1.396.800		64.631.500	-64.458.900
9.352.500	1.464.400		75.500	207.600	34.771.500	-31.668.300
130.950.400	166.144.000	864.100	79.693.900	1.784.000	1.691.244.300	-1.527.251.600
37.708.300	64.367.100	60.000	11.524.400	309.500	637.369.300	-509.363.000
237.999.100	20.881.100		6.280.800	61.400	926.260.700	-622.327.500
36.449.900	2.637.122.900		25.292.900	93.600	2.808.612.100	-1.017.081.000
39.015.500	448.520.400	656.000	4.860.000	179.600	532.034.000	-453.835.800
358.292.400	232.429.100	7.000.000	306.349.600	4.027.400	1.075.419.900	-768.105.500
25.202.500	1.420.714.200		81.198.100	1.560.800	5.642.444.900	-5.602.066.700
709.800	325.700		95.000	1.000	24.731.500	-22.548.200
7.129.000	505.557.700	21.869.100	58.151.000	9.381.800	602.088.600	-356.980.800
50.705.700	632.166.700	20.400.000	161.832.200	8.148.900	1.053.066.500	-425.804.100
46.942.900	1.102.929.600	260.000	246.429.000	3.101.000	1.821.776.400	-1.688.691.800
4.927.023.200	2.660.856.300		352.924.300	0	8.246.803.800	13.090.183.200
5.916.795.400	9.905.511.200	51.109.200	1.336.103.500	28.856.600	25.161.255.000	0
8.510.369.800	9.344.652.800	49.556.000	1.360.764.400	75.035.700	27.037.373.700	0
-2.593.574.400	560.858.400	1.553.200	-24.660.900	-46.179.100	-1.876.118.700	0

Gesamtplan**Haushaltsumbersicht**

über die im Haushaltspol veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2022 sowie der Vorbelastungen ab 2023

Einzel- Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veran- schla- gung	Verpflich- tungs- ermächtig- ung	Soweit im Haushaltspol Fälligkeits- daten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr					Vorbelastung aus VE früherer Haushalt- jahre	Davon entfallen auf das Haushalt- jahr	Gesamt- summe Vor- belastungen	
				2022	2023	2024	2025	2026 ff. u. unbest.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
01	Landtag	1.219	928	232	232	232	232	232	550	110	440	1.478
02	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1.370										
03	Ministerium des Innern und für Sport	81.842	92.547	13.306	8.966	12.160	58.114	63.721	24.730	17.556	21.435	156.267
04	Ministerium der Finanzen	14.035	12.340	744	11.596	5.269	28.804	14.008	13.730	1.066	41.144	41.144
05	Ministerium der Justiz	14.377	14.623	3.800	3.946	1.607	44.367	9.907	4.410	3.663	1.834	24.529
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	110.014	306.520	10.546	44.987	206.621	113.563	23.955	52.775	36.834	420.083	420.083
07	Ministerium für Familie, Frauen, Kul- tur und Integration	142.711	34.347	26.378	5.947	1.992	29	7.864	4.518	3.196	150	42.211
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	277.693	502.084	172.395	117.864	87.019	124.806	242.060	102.692	65.910	73.457	744.144
09	Ministerium für Bildung	81.918	198.149	64.331	12.975	430	120.413	134.517	12.695	61	121.760	332.866
12	Hochbaumaßnahmen und Woh- nungsbauförderung	131.658	388.460	105.260	84.950	71.650	126.600	161.500	53.500	43.000	65.000	549.960
14	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	248.065	206.372	119.950	46.208	22.113	18.101	110.949	40.013	25.680	45.256	317.321
15	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	195.200	84.493	18.039	14.343	11.338	40.774	357.498	66.796	53.853	236.849	441.992
20	Allgemeine Finanzen	4.115.223	143.492	50.990	50.825	27.623	14.054	289.848	83.222	38.336	168.290	433.340
Zusammen:		5.445.325	1.904.354	565.228	391.986	292.127	715.012	1.520.780	430.649	318.200	771.931	3.505.34

Gesamtplan**Finanzierungsübersicht 2022**

	Betrag für 2021 EUR	Betrag für 2022 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	27.037.373.700	25.161.255.000
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.378.900.000	5.396.400.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	27.953.500
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	75.035.700	28.856.600
Einnahmen im Finanzierungssaldo	18.583.438.000	19.708.044.900
2. Ausgaben	27.037.373.700	25.161.255.000
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7.112.390.000	4.502.350.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	75.035.700	28.856.600
Ausgaben im Finanzierungssaldo	19.849.948.000	20.630.048.400
3. Finanzierungssaldo	-1.266.510.000	-922.003.500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.378.900.000	5.396.400.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	7.112.390.000	4.502.350.000
Saldo	1.266.510.000	894.050.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	27.953.500
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	0	27.953.500
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	75.035.700	28.856.600
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	75.035.700	28.856.600
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(1.266.510.000)	(922.003.500)

Gesamtplan**Kreditfinanzierungsplan 2022**

	Betrag für 2021 EUR	Betrag für 2022 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	7.878.900.000	4.896.400.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500.000.000	500.000.000
1.3 Summe Einnahmen	8.378.900.000	5.396.400.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	6.612.390.000	4.002.350.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500.000.000	500.000.000
2.3 Summe Ausgaben	7.112.390.000	4.502.350.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	1.266.510.000	894.050.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	25.000.000	22.500.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-25.000.000	-22.500.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	8.378.900.000	5.396.400.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	8.378.900.000	5.396.400.000

Strukturelle Nettokreditaufnahme

gemäß § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ansatz 2021 - Mio. EUR -	Ansatz 2022 - Mio. EUR -
1. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	1.267	894
1a. davon Kernhaushalt	1.267	894
1b. davon durch juristische Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2	0	0
2. + Zulässiger Saldo	-1.328	-895
3. = Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)	-61	-1

Zulässiger Saldo

gemäß § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ansatz 2021 - Mio. EUR -	Ansatz 2022 - Mio. EUR -
4. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)	34	38
4a. Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)	75	76
4b. ./ Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	41	38
5. + Konjunkturkomponente (§ 3)	-1.362	-933
5a. Kassensteuereinnahmen	14.759	15.601
5b. ./ strukturelle Steuereinnahmen	16.121	16.534
6. + Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)	0	0
6a. Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2	0	0
6b. ./ Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1	0	0
7. + Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)	0	0
8. = Zulässiger Saldo (Tilgungspflicht (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))	-1.328	-895

nachrichtlich:

Kredite in außergewöhnlichen Notsituationen - Bericht zur Tilgung

gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	vorl. Ist 2021 - Mio. EUR -	Ansatz 2022 - Mio. EUR -
6a. Tilgungen gesamt gemäß § 4 Abs. 2	169	0
6.1 Einnahmen aus Krediten in außerg. Notsituationen gemäß § 4 Abs. 1 aus 2020	--	--
Restbestand zum 31.12. Vj.	169	--
Tilgungsleistungen*	169	--
Restbestand und damit ausstehender Tilgungsbedarf zum 31.12.	0	0

* vorzeitige vollständige Tilgung

Kontrollkonto

gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	vorl. Ist 2021 - Mio. EUR -
7.1 Stand Kontrollkonto auf Basis Haushaltabschluss 2020	0
+ Erhöhung / Minderung (Abweichungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2)	17
Stand Kontrollkonto auf Basis vorl. Haushaltabschluss 2021	17

Anlage**Hinweis**

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

**Landesgesetz
zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen***
Vom 8. April 2022

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in
Hafenanlagen und Häfen**

Das Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 95-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Werden auf der Grundlage einer Risikobewertung von der zuständigen Behörde die Grenzen des Hafens gemäß Absatz 1 so festgelegt, dass der Hafen lediglich die Fläche einer Hafenanlage im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 umfasst, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 Vorrang vor den Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG.“

**Artikel 2
Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „dabei sind für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a) die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBL. I S. 1398, 2032), soweit sich deren Bestim-

- mungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beziehen,
- b) die Schiffspersonalverordnung-Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBL. II S. 1300) nach Maßgabe der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBL. II S. 1300) sowie nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBL. I S. 4982, 5204), soweit sich deren Bestimmungen auf Wasserflächen beziehen, die unmittelbar mit dem Rhein verbunden sind,
 - c) die Binnenschiffspersonalverordnung, soweit sich deren Bestimmungen auf Wasserflächen, die unmittelbar mit der Mosel, der Saar oder der Lahn verbunden sind, oder sonstige Wasserflächen beziehen.“.

**Artikel 3
Änderung der Landeshafenverordnung**

Die Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), BS 75-50-15, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
„6. die Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBL. I S. 4982, 5204),
7. die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBL. I S. 1016, 4043),“.
 - b) In Nummer 9 wird die Angabe „30. März 2015 (BGBL. I S. 366)“ durch die Angabe „26. März 2021 (BGBL. I S. 481)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 12 wird die Angabe „13. Dezember 2003 (BGBL. I S. 2642)“ durch die Angabe „27. Januar 2021 (BGBL. I S. 130)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 89“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. April 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

* Artikel 1 dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/65/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241). Die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 345 S. 53), geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 274 S. 52).

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes
Vom 8. April 2022**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 70-3, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird nach Absatz 2 folgender neue Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Auf eine Aufteilung nach Teil- und Fachlosen kann bei Auftragsvergaben unterhalb der nach § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte auch verzichtet werden, wenn der Landtag durch Beschluss feststellt, dass eine besondere Ausnahmesituation vorliegt, welche die Ausnahme von einer losweisen Vergabe rechtfertigt. Der Verzicht ist örtlich und zeitlich zu begrenzen; er kann auch sachlich begrenzt werden. Der Beschluss kann auch auf Antrag der Landesregierung herbeigeführt werden. Die Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt zu machen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 70-3, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 a wird gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Mainz, den 8. April 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2022
(LBVAnpG 2022)
Vom 8. April 2022**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Einmalige Sonderzahlung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie
(Corona-Sonderzahlung)**

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird den Beamteninnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1 300 EUR. Für Beamteninnen und Beamte auf Widerruf sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 EUR beträgt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn

1. die in den Sätzen 1 und 3 genannten Personen am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fallen,
2. das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 besteht und
3. in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis einschließlich zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen bestanden hat.

§ 9 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei Beurlaubung oder Elternzeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen am 29. November 2021 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung oder Elternzeit maßgebend. Die Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 14 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend. Die Sonderzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

**Artikel 2
Anpassung der Besoldung und der
Versorgungsbezüge für das Jahr 2022**

(1) Die in den Anlagen 6 bis 11 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157-158), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 bis 9 und 11 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. um 2,8 v. H. werden ab dem 1. Dezember 2022 erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, W, R und C (kw),
 - b) der Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes,
 - c) der Familienzuschlag, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A sowie der Beträge nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind und der dazugehörigen mietenstufenabhängigen Aufstockungsbeträge,

d) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,

- e) die Allgemeine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung C (kw),
 - f) die Beträge der Grundgehaltsspannen der Anlage 11;
2. um 50 EUR werden ab dem 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge erhöht.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die

1. Grundgehaltssätze
 - a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder in Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach § 67 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes,
5. Leistungsbezüge für Beamteninnen und Beamte der Landesbesoldungsordnung W, soweit diese Bezüge nach § 38 des Landesbesoldungsgesetzes an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(3) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 für die dort angeführten Besoldungsbestandteile, sofern diese Grundlage der Versorgung sind, und andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, entsprechend.

(4) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, entsprechend Absatz 3, jedoch um 0,1 Prozentpunkte vermindert; dies gilt entsprechend für Hinterbliebene einer oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfängers. Für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) gilt Satz 1 sinngemäß.

**Artikel 3
Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157-158), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder, die den Beamteninnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt ferner voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamteninnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“
2. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
3. In § 38 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „laufende“ gestrichen.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „4 bis 7“ durch die Angabe „3 bis 6“ ersetzt.
5. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

**„§ 41 a
Sonderzuschlag zum Familienzuschlag“**

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 wird ein Sonderzuschlag zum Familienzuschlag gemäß Anlage 7 gewährt. Der Betrag vermindert sich um die zustehende Allgemeine Zulage, um die zustehenden Amts- und Stellenzulagen sowie um Ausgleichs- und Überleitungszulagen, die wegen des Wegfalls oder einer Verminderung solcher Bezüge zustehen.
- (2) Anspruch auf den Sonderzuschlag gemäß Absatz 1 Satz 1 haben nach Maßgabe der Anlage 7 Beamteninnen und Beamte mit Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie gleichzeitigem Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für mindestens zwei Kinder, deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder Ehe- oder Lebenspartner über kein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe mindestens des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch oder über kein aufaddiertes Arbeitsentgelt im Kalenderjahr in Höhe mindestens des Zwölffachen des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch verfügt. Zum Arbeitsentgelt zählen auch Leistungen im Sinne des § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.“
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B werden die Worte „den Besoldungsgruppen A 4 bis“ durch die Worte „der Besoldungsgruppe“ ersetzt.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 4 der Landesbesoldungsordnung A wird gestrichen.
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in der Tabelle nach den Spaltenüberschriften „Grundamtsbezeichnung, Zusatz“ die erste Zeile mit den Bezeichnungen „Besoldungsgruppe A 4 Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister“ und dem Zusatz „Justiz-“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und wie folgt geändert:
Die Wörter „Amtsmeisterin, Amtsmeister,“ werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

8. Anlage 6 Nr. 1 erhält die aus Anlage I zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 7 bis 9 erhalten die aus Anlage II zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
10. Die Anlagen 6 bis 11 erhalten die aus Anlage III zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert und die Angaben „Anlage 12 Erschwerniszulagen“ und „Anlage 13 Überleitungsübersicht“ werden gestrichen.

**Artikel 4
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -208-), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „65 v. H. aus der Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 4“ durch die Worte „60,6 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.
2. § 45 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,7 v. H. aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5;“.
3. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Ruhestandsbeamteninnen und Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,4-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 2.“.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. für Ruhestandsbeamteninnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 39 Abs. 2 und 3 LBG in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LBG erreichen, 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens aus einem Betrag in Höhe des 1,4-Fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 2 sowie 470 Euro.“
4. Dem § 88 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für die im Zeitpunkt der besoldungsrechtlichen Anhebung der Besoldung von A 4 auf A 5 zum 1. Januar

2022 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren erdiente Ruhegehälter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 ermittelt wurden, werden die erdienten Ruhegehälter weiterhin auf der Grundlage dieser Besoldungsgruppe ermittelt und entsprechend § 4 angepasst.“

5. Die Anlage erhält die aus Anlage IV zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung der Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Landesmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch die Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032-1-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten und Beamten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 16,33 EUR, A 9 bis A 12 22,39 EUR, A 13 bis A 16 30,86 EUR.“

b) In Absatz 3 werden folgende Zahlen ersetzt:

- aa) in Nummer 1 „20,29“ durch „20,86“,
- bb) in Nummer 2 „25,09“ durch „25,79“,
- cc) in Nummer 3 „29,83“ durch „30,67“ und
- dd) in Nummer 4 „34,83“ durch „35,81“.

Artikel 6

Änderung der Landeserschweriszulagenverordnung

Die Landeserschweriszulagenverordnung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 164), BS 2032-1-5, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:

- 1. in Nummer 1 „3,61“ durch „3,71“,
- 2. in Nummer 2 „1,01“ durch „1,04“ und
- 3. in Nummer 3 „1,86“ durch „1,91“.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Grundbetrag ab 1. Dezember 2022 von monatlich 1.404,86 EUR, und“.

Artikel 8

Überleitung

(1) Die am 1. Januar 2022 im Amt befindlichen Beamten und Beamten mit der Amtsbezeichnung „Amtsmeisterin, Amtsmeister“ oder „Hauptwachtmeisterin, Hauptwachtmeister“ in der Besoldungsgruppe A 4 der Landesbesoldungsordnung A werden an diesem Tag mit der Amtsbezeichnung „Oberamtsmeisterin, Oberamtsmeister“ oder „Erste Hauptwachtmeisterin, Erster Hauptwachtmeister“ in die Besoldungsgruppe A 5 der Landesbesoldungsordnung A übergeleitet. Für die Dienstbezeichnungen der Beamten und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum ersten Einstiegsamt gilt Entsprechendes.

(2) Die am 1. Januar 2022 der jeweiligen Stufe 1 der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 zugeordneten Beamten und Beamte werden an diesem Tag unter Berücksichtigung der Überleitung nach Absatz 1 der jeweiligen Stufe 2 der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugeordnet. Mit dieser Zuordnung beginnt das weitere Aufsteigen in den Stufen; eine Vorverlegung durch berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes findet dabei nicht statt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 29. November 2021,
2. Artikel 3 Nr. 1, 2, 5 bis 9 und 11, Artikel 4 Nr. 1 bis 4, Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
3. die Artikel 2 und 3 Nr. 10, Artikel 4 Nr. 5, Artikel 5 Nr. 2 und die Artikel 6 und 7 am 1. Dezember 2022,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 8. April 2022

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Anlage I
(zu Artikel 3 Nr. 8)

1. Landesbesoldungsordnung A (gültig ab 1. Januar 2022)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus		5-Jahres-Rhythmus		
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.539,09	2.600,58	2.662,07	2.723,59	2.785,07	2.846,60	2.908,12	2.970,06	3.031,97			
A 6	2.579,41	2.646,95	2.714,49	2.781,98	2.849,53	2.917,09	2.984,62	3.052,13	3.142,96			
A 7	2.637,22	2.721,01	2.804,76	2.888,53	2.972,32	3.056,11	3.115,91	3.175,76	3.235,60			
A 8	2.722,21	2.793,77	2.901,14	3.008,54	3.115,84	3.223,23	3.294,82	3.366,36	3.437,99	3.509,51		
A 9	2.841,21	2.911,65	3.026,23	3.140,79	3.255,38	3.369,98	3.448,73	3.527,53	3.606,32	3.685,08		
A 10	3.003,85	3.100,33	3.245,00	3.389,73	3.534,43	3.679,18	3.775,64	3.872,11	3.969,61	4.068,30		
A 11		3.428,51	3.576,76	3.725,03	3.873,30	4.023,87	4.125,01	4.226,12	4.327,29	4.428,99	4.532,14	
A 12		3.670,28	3.847,10	4.026,21	4.207,06	4.387,90	4.510,67	4.633,64	4.756,58	4.879,58	5.002,59	
A 13		4.107,31	4.302,59	4.499,90	4.699,08	4.898,27	5.031,05	5.163,87	5.296,63	5.429,48	5.562,27	
A 14		4.269,10	4.524,86	4.783,13	5.041,43	5.299,76	5.471,92	5.644,14	5.816,40	5.988,60	6.160,80	
A 15					5.538,66	5.822,64	6.049,83	6.277,07	6.504,23	6.731,44	6.958,64	
A 16					6.111,67	6.440,13	6.702,88	6.965,69	7.228,44	7.491,22	7.753,93	

Anlage II
(zu Artikel 3 Nr. 9)

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2022

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	75,01
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
a)	für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	210,43 *)
b)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	605,00
*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.		
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5	
Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich		
a)	für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,32
b)	für das zweite zu berücksichtigende Kind um	15,98
4	Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge	
Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind		
a)	in der Mietenstufe V um je	19,00
b)	in der Mietenstufe VI um je	43,00
c)	in der Mietenstufe VII um je	68,00
Maßgeblich für die Zuordnung sind die für die Wohngemeinde der Bezügeempfängerin oder des Bezügeempfängers gemäß § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung geltenden Mietenstufen. Als Wohngemeinde gilt der Ort der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4 und § 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, w as auf Anforderung durch eine amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nachzuweisen ist. Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die der bisherigen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe bis zum letzten Tag des Monats, welcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist, und die der neuen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.		
5	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
-	in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	125,70
-	in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	133,44

2. Sonderzuschlag zum Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	2	3	4	5	6	7	8	
A 5	389,00	328,00	267,00	206,00	145,00	84,00	23,00	
A 6	370,00	303,00	236,00	169,00	102,00	35,00		
A 7	314,00	231,00	148,00	65,00				
A 8	229,00	158,00	51,00					
A 9	110,00							

Anlage 8
Gültig ab 1. Januar 2022

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B		
Besoldungsguppen Fußnote			Vorbemerkungen	
A 5	1, 2	81,60	<u>Nummer 12</u>	
A 6	1	81,60	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8	
A 9	1	324,64	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)	
A 11	4, 6	185,87	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13	
A 12	3	222,96		
A 13	1, 3	222,96		
A 13	4, 5, 6	325,23	Landesbesoldungsordnung R	
A 14	1	222,96	Besoldungsguppen Fußnote	
A 14	2	334,42	R 1	
A 15	1	222,96	R 2	
A 16	8	249,39	R 3	
A 12 (kw)	3, 4	185,87	R 9	
A 13 (kw)	1	222,96	1	
A 14 (kw)	1	222,96	246,53	
B 2	4	246,53	3, 4, 5, 7, 8	
B 8	1	511,51	246,53	
B 9	1	1.110,31	1.110,31	

Anlage 9
Gültig ab 1. Januar 2022

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.271,65
A 9 bis A 11	1.307,85
A 12	1.453,55
A 13	1.486,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.523,13

Anlage III
(zu Artikel 3 Nr. 10)

Anlage 6

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			5-Jahres-Rhythmus	
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.610,18	2.673,40	2.736,61	2.799,85	2.863,05	2.926,30	2.989,55	3.053,22	3.116,87			
A 6	2.651,63	2.721,06	2.790,50	2.859,88	2.929,32	2.998,77	3.068,19	3.137,59	3.230,96			
A 7	2.711,06	2.797,20	2.883,29	2.969,41	3.055,54	3.141,68	3.203,16	3.264,68	3.326,20			
A 8	2.798,43	2.872,00	2.982,37	3.092,78	3.203,08	3.313,48	3.387,07	3.460,62	3.534,25	3.607,78		
A 9	2.920,76	2.993,18	3.110,96	3.228,73	3.346,53	3.464,34	3.545,29	3.626,30	3.707,30	3.788,26		
A 10	3.087,96	3.187,14	3.335,86	3.484,64	3.633,39	3.782,20	3.881,36	3.980,53	4.080,76	4.182,21		
A 11		3.524,51	3.676,91	3.829,33	3.981,75	4.136,54	4.240,51	4.344,45	4.448,45	4.553,00	4.659,04	
A 12		3.773,05	3.954,82	4.138,94	4.324,86	4.510,76	4.636,97	4.763,38	4.889,76	5.016,21	5.142,66	
A 13		4.222,31	4.423,06	4.625,90	4.830,65	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,01	
A 14		4.388,63	4.651,56	4.917,06	5.182,59	5.448,15	5.625,13	5.802,18	5.979,26	6.156,28	6.333,30	
A 15					5.693,74	5.985,67	6.219,23	6.452,83	6.686,35	6.919,92	7.153,48	
A 16					6.282,80	6.620,45	6.890,56	7.160,73	7.430,84	7.700,97	7.971,04	

2. Landesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	7.153,48
B 2	8.312,83
B 3	8.803,61
B 4	9.317,67
B 5	9.907,46
B 6	10.464,36
B 7	11.006,15
B 8	11.570,77
B 9	12.271,85
B 10	14.449,00

3. Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	5.111,04	6.223,73	7.062,27

Leistungsbezüge als Mindestbetrag nach § 37 Abs. 1 Satz 3

Besoldungsgruppe	W 2	W 3
Betrag	381,62	381,62

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2022

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	77,11
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	
a)	für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je	216,32 *)
b)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	605,00
*) Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jew eiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gew ährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.		
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5	
Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich		
a)	für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,32
b)	für das zweite zu berücksichtigende Kind um	15,98
4	Mietenstufenabhängige Aufstockungsbeträge	
Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind		
a)	in der Mietenstufe V um je	19,00
b)	in der Mietenstufe VI um je	43,00
c)	in der Mietenstufe VII um je	68,00
Maßgeblich für die Zuordnung sind die für die Wohngemeinde der Bezügeempfängerin oder des Bezügeempfängers gemäß § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung geltenden Mietenstufen. Als Wohngemeinde gilt der Ort der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 und 4 und § 22 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, was auf Anforderung durch eine amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes nachzuweisen ist. Ändert sich die Hauptwohnung, gilt die der bisherigen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe bis zum letzten Tag des Monats, w elcher in der amtlichen Meldebestätigung als Auszugsmonat benannt ist, und die der neuen Wohngemeinde zugeordnete Mietenstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung genannten Einzugsmonat folgt.		
5	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5	
-	in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,22
-	in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	137,18

2. Sonderzuschlag zum Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	2	3	4	5	6	7	8	
A 5	389,00	328,00	267,00	206,00	145,00	84,00	23,00	
A 6	370,00	303,00	236,00	169,00	102,00	35,00		
A 7	314,00	231,00	148,00	65,00				
A 8	229,00	158,00	51,00					
A 9	110,00							

Anlage 8
Gültig ab 1. Dezember 2022

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Landesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B		
B esoldungsgruppen Fußnote			Vorbemerkungen	
A 5	1, 2	83,88	<u>Nummer 12</u>	
A 6	1	83,88	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8 23,64	
A 9	1	333,73	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt) 92,54	
A 11	4, 6	191,07	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13 102,90	
A 12	3	229,20		
A 13	1, 3	229,20		
A 13	4, 5, 6	334,34	Landesbesoldungsordnung R	
A 14	1	229,20	B esoldungsgruppen Fußnote	
A 14	2	343,78	R 1 1 253,43	
A 15	1	229,20	R 2 3, 4, 5, 7, 8 253,43	
A 16	8	256,37	R 3 3 253,43	
A 12 (kw)	3, 4	191,07	R 9 1 1.141,40	
A 13 (kw)	1	229,20		
A 14 (kw)	1	229,20		
B 2	4	253,43		
B 8	1	525,83		
B 9	1	1.141,40		

Anlage 9
Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.321,65
A 9 bis A 11	1.357,85
A 12	1.503,55
A 13	1.536,71
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B)	
oder R 1	1.573,13

Anlage 10

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C (kw)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.956,38	4.088,47	4.222,31	4.356,15	4.490,03	4.625,90	4.762,40	4.898,86	5.035,42	5.171,92	5.308,46	5.444,94	5.581,51	5.718,01	
C 2	3.964,56	4.176,26	4.389,61	4.604,50	4.822,06	5.039,65	5.257,19	5.474,73	5.692,32	5.909,86	6.127,42	6.344,98	6.562,53	6.780,11	6.997,67
C 3	4.349,50	4.592,40	4.838,74	5.085,08	5.331,43	5.577,77	5.824,09	6.070,43	6.316,80	6.563,14	6.809,46	7.055,80	7.302,16	7.548,46	7.794,81
C 4	5.505,78	5.753,40	6.001,07	6.248,70	6.496,35	6.743,97	6.991,60	7.239,22	7.486,84	7.734,46	7.982,14	8.229,77	8.477,37	8.725,01	8.972,66

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	102,90	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
		<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
Besoldungsgruppe Fußnote		<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2</u>	
<u>C 2</u>	1	<u>Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
	108,67	<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
		<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2</u>	
		<u>Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

Anlage 11
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von	2.447,81	2.749,93	3.093,20	3.483,22	3.926,39	4.439,08	5.034,41	5.712,66	6.483,41	7.359,06	8.354,01	9.484,52	10.769,03	12.228,53	
- bis	2.447,80	2.749,92	3.093,19	3.483,21	3.926,38	4.439,07	5.034,40	5.712,65	6.483,40	7.359,05	8.354,00	9.484,51	10.769,02	12.228,52	

Anlage IV
(zu Artikel 4 Nr. 5)

Anlage
(zu den §§ 66 bis 69)
Gültig ab 1. Dezember 2022

Zuschläge nach den §§ 66 bis 69

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,98 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt waren,
 1. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,01 Euro,
 2. im Falle von § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,72 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt waren,
 1. für die ersten 36 Monate 2,00 Euro,
 2. für jeden weiteren Monat 1,01 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,37 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 Abs. 3 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,01 Euro.

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung
und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz
Vom 8. April 2022**

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 1 und des § 79 des Landesbeamten gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, und

des § 125 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 22), BS 2035-1, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Urlaubsverordnung**

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2021 (GVBl. S. 575), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 1 c eingefügt:
„(1 c) Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2021 verfällt abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erst am 31. Dezember 2022; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“
2. § 31 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ab dem 5. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021“ durch die Worte „für das Kalenderjahr 2022“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 - Einleitung - werden die Worte „für das Kalenderjahr 2021“ durch die Worte „bis zum Ablauf des 23. September 2022“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Die Arbeitszeitverordnung vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2021 (GVBl. S. 502), BS 2030-1-3, wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 4 a werden die Worte „oder 2021 erreicht wird oder der im Kalenderjahr 2020 um bis zu einem Jahr verlängerte Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr 2021“ durch die Worte „2021 oder 2022 erreicht wird oder ein bereits verlängerter Abrechnungszeitraum im Kalenderjahr 2022“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Wahlordnung
zum Landespersonalvertretungsgesetz**

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. September 2021 (GVBl. S. 502), BS 2035-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
2. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 8. April 2022
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Feststellung
einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen
rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation
im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes
Vom 1. April 2022**

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des vom Landtag Rheinland-Pfalz am 1. April 2022 beschlossenen Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 70-3, (vgl. Drucksachen 18/2313/2686/2758) beschließt der Landtag Rheinland-Pfalz:

1. Der Landtag stellt fest, dass nach der Hochwasserkatastrophe im Norden und Westen von Rheinland-Pfalz in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes vorliegt, die einen Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigt.
2. Der Verzicht erstreckt sich auf Maßnahmen nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung – VV Wiederaufbau RLP 2021 – vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) und damit im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren im Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier.
3. Der Verzicht gilt bis 31. März 2024.
4. Diese Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Mainz, den 1. April 2022
Der Präsident des Landtags
Hendrik Hering